

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 20.05.2010: Unsere Stellungnahme vom 24. November 2009 gilt weiterhin. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme In der Stellungnahme vom 24.11.2009 wird auf vorhandene Leitungen, Kabel und Umspannstationen hingewiesen und dass sich die Kostentragung von eventuell erforderlichen Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen nach bestehenden Verträgen richtet.</p> <p>Arbeiten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen werden stets mit der EnBW / TWS abgestimmt.</p>
2.	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 17.05.2010: Das Land Baden-Württemberg ist Eigentümer des Gebäudes, Marienplatz 2 in Ravensburg und hat darin die Duale Hochschule Baden-Württemberg am Standort Ravensburg, untergebracht. Unsererseits sind keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Planungsgebietes bedeutsam sein können. Interessen des Landes werden durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 10.06.2010: Unser Referat hat insgesamt den Eindruck, dass die durchaus nicht geringen denkmalpflegerischen Belange ausreichend berücksichtigt wurden. Daher werden keine grundsätzlichen</p>	<p>Kenntnisnahme Das Referat Denkmalpflege war in die Planungen im Bereich Burgstr. 5 – 13 eingebunden und im Preisgericht für den Neubau des</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bedenken vorgetragen. Höhenfestsetzungen mit Angabe der Höhen in Metern über NN sind grundsätzlich wenig augenscheinlich. Da zudem diese Angaben - wie üblich - für die außerhalb des Planbereiches befindlichen Gebäude nicht eingetragen sind, ist für uns die Prüfung des sensiblen Bereiches von Burgstraße 3 über die Tiefgaragenzufahrt bis hin zum Kunstmuseum recht schwierig. Wie Sie ja wissen, geht es uns vor allem darum, dass es zu einer maßvollen Abstufung der Höhen in Richtung Burgstraße 3 kommt. Folglich können wir die Festsetzungen in diesem Areal erst nach Vorlage einer entsprechenden Höhenabwicklung der Burgstraße (Ansicht von Südwesten) abschließend beurteilen. Wir bitten um eine derartige Darstellung.</p> <p>Die archäologische Denkmalpflege verweist auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Kunstmuseums vertreten. Im städtebaulichen Modell war die geplante Höhenentwicklung der angrenzenden Baukörper dargestellt. Die komplexen Höhenfestsetzungen beruhen auf konkreten Hochbauplanungen, die mit dem Gestaltungsbeirat abgestimmt sind. Zur Information erhält das Referat Denkmalpflege eine Darstellung der geplanten Höhenabwicklungen entlang der Burgstraße sowie eine Dachaufsicht mit Höhenangaben.</p> <p>Bereits berücksichtigt In der Stellungnahme vom 04.12.2009 wird auf die besondere Schutzwürdigkeit und archäologische Bedeutung zu erwartender Funde im Plangebiet hingewiesen. Mit Erarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmale sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf ist ein Hinweis zur Beteiligung der Denkmalpflege bereits enthalten.</p>
4.	<p>Veolia Umweltservice, Stellungnahme vom 10.05.2010: Zu o. g. Bebauungsplänen haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 04.06.2010: Aus Sicht des Brandschutzes stimmen wir dem vorliegenden</p>	<p>Kenntnisnahme Die Vorschriften sind bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Bebauungsplan grundsätzlich zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i. V. m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405 (Löschwasserversorgung) <p>Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO, sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 11.05.2010: Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (Az. 2511//09-09861 v. 16.11.09 u. 2511//06-01080 v. 09.02.06) zur Planung. Die dortigen Aussagen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.</p>	<p>Bereits berücksichtigt</p> <p>In den Stellungnahmen werden Baugrunduntersuchungen empfohlen sowie im Vorfeld des Baus der Tiefgaragen Beweissicherungsverfahren bei den umliegenden Gebäuden und Grundstücken durchzuführen.</p> <p>Im Zuge der Grundstücksfreilegung und der weiteren Baumaßnahmen wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Im Bebauungsplanentwurf ist ein Hinweis zu Beweissicherungsverfahren bereits enthalten.</p>